

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik der Gemeinde Freigericht

Stand: 01.04.2022

Aktenzeichen: 55.4.01.02.01

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Inhalt

1. Gegenstand der Förderung	3
2. Zuwendungsberechtigte	3
3. Voraussetzungen	3
4. Höhe der Förderung	3
5. Antragstellung und Bewilligung	3
6. Rückzahlungsverpflichtung	4

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik
Aktenzeichen: 55.4.01.02.01

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Freigericht fördert den Bau auf privaten Bestands- und Neubauten PV-Dach- und Fassadenanlagen. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes.

2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen für die im Eigentum stehenden Gebäude. Stellen Mieter*innen eines Gebäudes den Antrag, so wird die schriftliche Zustimmung der Vermieterinnen benötigt.

3. Voraussetzungen

- a) Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Baubeginn gilt die Auftragsvergabe.
- b) Eine Antragstellung ist ab Inkrafttreten der Richtlinie zulässig.
- c) Der Austausch bestehender Anlagen ist nicht förderfähig.
- d) Eine weitere, in sich geschlossene Anlage ist auch dann förderfähig, wenn bereits eine Anlage besteht.
- e) Die geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre im funktionsfähigen Betrieb bleiben.
- f) Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen. Ebenso sind die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- g) Die zu beantragende PV-Anlage darf den Bestimmungen des Denkmalschutzes und den Festsetzungen von Gestaltungssatzungen nicht zugegen handeln.

4. Höhe der Förderung

Photovoltaikanlagen an/auf Gebäuden werden mit 100 €/ pro kWp Leistung max. 1.000 € pro Anlage gefördert.

5. Antragstellung und Bewilligung

- a) Die Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist vorerst bis zum 31.12.2022 begrenzt. Die Gesamtförderungssumme beträgt 50.000,00 Euro.
- b) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt und ist unter Verwendung des Komplett ausgefüllten Förderantrages „Photovoltaik“ vor der Auftragserteilung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- c) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen, in der Reihenfolge des Einganges.
- d) Nach der Prüfung des Förderantrages mit den notwendigen Unterlagen wird ein Zuwendungsbescheid mit der maximalen Förderhöhe zugestellt.
- e) Nach der Montage und Inbetriebnahme sind dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen
 - Kopien der Rechnungen des ausführenden Fachunternehmens mit Angaben zur Leistung der PV-Anlage im kWp
 - Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Danach erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages.
- f) Die Maßnahme muss im Jahr 2022 verbindlich in Auftrag gegeben und bis zum 31.12.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein.

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik
Aktenzeichen: 55.4.01.02.01

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der/ dem Antragsteller*in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist auch zurückzuzahlen, wenn die Anlage nicht 10 Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung erwirkt wurde.

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik
Aktenzeichen: 55.4.01.02.01